

Satzung
der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der
Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Löbnitz (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird nach Beschluss Nr.: 96-07/1999 - 2004 der Gemeindevertretersitzung am 26.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Löbnitz erhebt die Gemeinde Löbnitz Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfeleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Löbnitz.
- (2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Auftraggeber
 2. derjenige, der den Einsatz zu vertreten hat
 3. bei Brandstiftung nur der Brandstifter
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
 1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
 3. der Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus
- (2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

§ 4 Kosten, Auslagen

- (1) Neben der Benutzungsgebühr sind
1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z.B. Löschmittel, Atemluft, Ölbindemittel u.a.) – nicht jedoch Kraftstoffe – die Kosten der Ersatzbeschaffung
 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung, die Kosten der Reparatur oder die Ersatzbeschaffung zu erstatten.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung, regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind Einsätze bei Bränden (außer bei Brandstiftung) oder öffentlichen Notständen im Rahmen der Katastrophenabwehr oder im öffentlichen Interesse.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze zur Rettung von Menschen aus unmittelbarer Lebensgefahr und zur Bergung von Tieren aus Notlagen im Brand- und Katastrophenfall.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden
- für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 v.H.
 - für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v.H.
 - für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v.H.
 - und für jede weitere Stunde um 40 v.H.

Vorstehende Ermäßigung gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 8 Nr. 1 (Feuerwehrpersonal).

- (2) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren; deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8 Gebührentarif

	DM/Std	Euro/Std
1. Feuerwehrpersonal		
soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird:		
1.1 Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	20,00	10,23
1.2 Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	20,00	10,23
1.3 Jugendfeuerwehrangehörige	10,00	5,11
2. Fahrzeuge		
einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer		
2.1 Fahrzeugeinsatz		
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16, LF 16-TS	290,00	148,27
2.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF	220,00	112,48
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8	210,00	107,37
2.1.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	110,00	56,24
2.1.5 Schlauchwagen SW	80,00	40,90
2.1.6 Rüstwagen RW	290,00	148,27
2.1.7 Einsatzleitwagen ELW	70,00	35,79
2.1.8 Tragkraftspritzenanhänger TSA	70,00	35,79
2.2 Transportfahrt		
soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normalausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1		
je gefahrenen Kilometer	5,00	2,56
3. Gerät mit eigenem Antrieb		
Soweit nicht als Feuerwehrfahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe		
3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	40,00	20,45
3.2 Elektro-Allzweckpumpe	10,00	5,11
3.3 Stromerzeuger bis 5 KVA	25,00	12,78
3.4 Stromerzeuger über 5 KVA	40,00	20,45
3.5 Kettensäge	15,00	7,67
3.6 Trennschleifer	5,00	2,56
3.7 Schneidgerät / Spreizer mit Elektroantrieb	50,00	25,56

4. Löschgeräte

4.1 Feuerlöscher	2,00	1,02
4.2 Kübelspritze	1,00	0,51

5. Feuerwehrrmaturen

5.1 Saugschlauch A/B	5,00	2,56
5.2 Druckschlauch B/C	3,00	1,53
5.3 Druckschlauch D	2,00	1,02
5.4 Strahlrohr / Sonderstrahlrohr	2,00	1,02
5.5 Saugkorb, Kupplung, Verteiler, Schlauchbrücke	1,00	0,51

6. Rettungs- und technische Hilfsgeräte

6.1 Klapp-/ Steck-/ Schiebeleiter	2,00	1,02
6.2 Atemschutzmaske	1,00	0,51
6.3 Preßluftatmer	10,00	5,11
6.4 Schlauchboot	20,00	10,23
6.5 Beleuchtungssatz	4,00	2,05
6.6 Seile / Leinen / Gurte / Tau	1,00	0,51
6.7 andere Kleingeräte	1,00	0,51

7. Sanitätsgeräte

7.1 Feuerwehrverbandskasten	2,00	1,02
7.2 Feuerwehrsankitätskasten	3,00	1,53
7.3 Krankentrage	1,00	0,51

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Löbnitz (Feuerwehrgebührensatzung) vom 12.11.1996 außer Kraft.

Die im Zusammenhang mit anderen Rechtsgrundlagen bestehenden Anforderungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ausgang	29.08.07	AB
Abzunchmen am:	13.09.07	AB
Abnahme am:	08.10.07	AB

Löbnitz, 21.08.2007 Siegel

Wiesner
Bürgermeister



Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Löbnitz
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎	Name	Datum
	13.11.1	59 146	Herr Sternitzke	14. August 2001

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Löbnitz

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Löbnitz



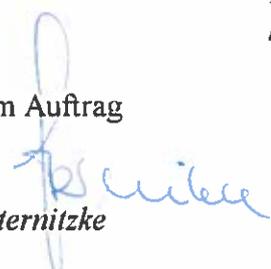
Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022